

Bonn, **05.12.2024**

Stellungnahme der BAGSO zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nationalen Suizidprävention (Suizidpräventionsgesetz)

Vorbemerkung

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf, die nationale Suizidprävention durch Information, Aufklärung, Forschung und Unterstützung von Menschen in Krisensituationen zu stärken. Damit kommt der Bund den Forderungen des Deutschen Bundestages nach, der sich im Kontext der Diskussion um eine Regelung des assistierten Suizids nahezu einstimmig am 6. Juli 2023 primär für eine Intensivierung der Suizidprävention ausgesprochen hat (vgl. Entschließung des Deutschen Bundestages „Suizidprävention stärken“, BT-Drs. 20/7630). Fachlich basiert der Gesetzentwurf auf der Nationalen Suizidpräventionsstrategie, die das Bundesministerium für Gesundheit am 2. Mai 2024 vorgelegt hat und deren Ziele nun verbindlich umgesetzt werden sollen.

Als Dachverband der Seniorenorganisationen und Mitglied der Allianz für Suizidprävention des Nationalen Suizidpräventionsprogrammes (NaSPro) hatte sich die BAGSO in der Vergangenheit wiederholt für eine gesetzliche Verankerung der Suizidprävention eingesetzt. Im Grundsatz begrüßt sie deshalb die gesetzliche Initiative, merkt aber zugleich kritisch an, dass eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik unter Einbindung aller Akteure in der Suizidprävention aufgrund der kurzen Fristsetzung nicht möglich ist. Die hohe gesellschaftliche Relevanz des Themas erfordert jedoch einen breiten und tiefgehenden Dialog, der bereits vor der Erstellung eines Gesetzentwurfes hätte angestoßen werden und dessen Ergebnisse in den Entwurf hätten einfließen müssen. Die BAGSO sieht mit Sorge, dass der Gesetzentwurf – wahrscheinlich aufgrund des Zeitdrucks, unter dem dieser nach dem Bruch der Ampelkoalition gefertigt wurde – an vielen Stellen noch vage bleibt und einige relevante Aspekte gar nicht oder nicht hinreichend thematisiert. Es ist fraglich, ob in der Kürze der Zeit wesentliche Verbesserungen überhaupt umsetzbar sind. Vor diesem Hintergrund könnte die Verschiebung des Vorhabens in die nächste Legislaturperiode (unter Berücksichtigung einer angemessenen Verfahrensweise) sinnvoll sein.

Im Folgenden konzentriert sich die BAGSO auf Kernpunkte aus Sicht der älteren Menschen. Sie verweist zudem auf ihre Stellungnahme vom August 2022 „Suizidprävention im Alter stärken“ (vgl.

https://www.bagso.de/fileadmin/user_upload/bagso/06_Veroeffentlichungen/2022/BASGO-Stellungnahme_Suizidpraevention_im_Alter_staerken.pdf).

Bewertung

Ziel des Gesetzes; Anwendungsbereich (§ 1) und Begriffsbestimmungen (§ 2)

Der Gesetzentwurf soll dazu beitragen, Suizidversuche und Suizide in allen Altersgruppen zu verhindern, wobei das Recht auf selbstbestimmtes Sterben unberührt bleibt. Hierzu führt der Entwurf aus, dass alle Maßnahmen mit der Maßgabe erfolgen, dass das Rechtsgut Leben nicht gegen den freien Willen der betroffenen Person zu schützen ist. Es wird eine Unterscheidung zwischen „Menschen mit Suizidgedanken“ und „Sterbewilligen“ vorgenommen, die beide insbesondere dahingehend unterstützt werden sollen, ihre Selbstbestimmungsfähigkeit zu bewahren oder wiederherzustellen, um eine nicht von einem freien Willen getragene Umsetzung des Sterbewunsches zu verhindern und eine autonome und umfassend informierte Entscheidungsfindung von Sterbewilligen sicherzustellen. Eine begriffliche Abgrenzung erfolgt anhand des Kriteriums, eine von freiem Willen getragene feste Entscheidung getroffen zu haben, dem eigenen Leben durch Selbsttötung ein Ende setzen zu wollen.

Die theoretische Abgrenzung von Menschen mit Suizidgedanken und Sterbewilligen erscheint aus Sicht der BAGSO praktisch äußerst schwierig; Dynamik und Stabilität (Langfristigkeit) des Sterbewunsches sind essenzielle, zu berücksichtigende Aspekte, die jedoch in den Begriffsbestimmungen völlig fehlen, was sich aus Sicht der BAGSO als ein wesentlicher Mangel des Gesetzentwurfs erweist. Grundsätzlich sieht die BAGSO die Gefahr, dass mit dem Referentenwurf Fragestellungen bezüglich der Suizidassistenz nur implizit geregelt werden, die jedoch dringend einer *expliziten, eigenständigen* Neuregelung bedürfen. Diesbezüglich bekräftigt die BAGSO ihren Appell an die Bundestagsabgeordneten vom August 2022, „das Verfahren für einen freiverantwortlichen Suizid und die Hilfe durch Dritte hierbei möglichst bald zu regeln und sich bei der Ausgestaltung im Rahmen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an der Würde und dem Wert des Lebens auch im hohen Alter zu orientieren.“

Gleichwohl greift der vorliegende Gesetzentwurf wichtige Ansatzpunkte auf, indem er im Aufgabenbereich der einzurichtenden nationalen Koordinierungsstelle eine zentrale Erfassung von assistierten Suiziden (Surveillance)/den Aufbau eines Suizidregisters und einen Ausbau der Forschung u.a. zu assistierten Suiziden vorsieht.

Maßnahmen der Suizidprävention (Abschnitt 2, § 3 - 7)

Der Gesetzentwurf sieht folgende Maßnahmen zur Suizidprävention vor: Information und Aufklärung, Zugang zu Krisendiensten, Kenntnis einer Suizidgefahr durch bestimmte Geheimnisträger, Netzwerkstrukturen in der Suizidprävention und Zusammenarbeit in den Ländern sowie Zusammenarbeit zur Suizidprävention mit den Ländern. Aus Sicht der BAGSO sind insbesondere die vorgesehenen Maßnahmen zu Information und Aufklärung sowie die Ermöglichung des Zugangs zu Krisendiensten prinzipiell zu begrüßen, da sie darauf hinwirken können, dass eine Suizidgefährdung so früh wie möglich erkannt und fachliche sowie menschliche Hilfe angeboten wird. Praktisch laufen diese Maßnahmen jedoch dann ins Leere, wenn es keine bzw. nicht ausreichende Krisendienste, hospizlichen und palliativen sowie psychiatrischen-psychotherapeutischen Versorgungsangebote vor Ort gibt. Akteure in der Suizidprävention warnen bereits seit langem, dass eine auskömmliche finanzielle Förderung vieler bestehender Angebote nach wie vor fehlt (vgl.

https://www.naspro.de/dl/Empfehlungen_Suizidpraevention_Nov2021.pdf). Diese Problematik wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf weiterhin nicht gelöst. Als Stimme der älteren Generationen verweist die BAGSO zudem auf bestehende Lücken hinsichtlich alterssensibler Behandlungsangebote, z.B. im psychiatrisch-psychotherapeutischem Bereich.

Die Wirksamkeit einer vorgesehenen gesetzlichen Verpflichtung von bestimmten Berufsgruppen zur Weiterleitung von Menschen in suizidalen Krisen an Informations-, Beratungs- und Hilfsangebote (§ 5) zur Reduzierung von Suiziden und Suizidversuchen sieht die BAGSO mit Skepsis. Zum einen kommen die genannten Berufsgruppen dieser Aufgabe bereits ohne gesetzliche Verpflichtung nach, zum anderen erscheint die Auswahl der Akteure im Hinblick auf die bekannten Risikogruppen für Suizide nicht erschöpfend, und es ist fraglich, ob sie es überhaupt sein kann. Mit Blick auf ältere Menschen bleiben Akteure in der Seniorenarbeit im derzeitigen Entwurf unberücksichtigt.

Einrichtung einer nationalen Koordinierungsstelle zur Suizidprävention (Abschnitt 3, § 8 - 18)

Als Grundstein für die Weiterentwicklung der Suizidprävention beinhaltet der Gesetzentwurf die Etablierung einer zentralen Koordinierungsstelle beim Bundesgesundheitsministerium, die sowohl die horizontale (auf Bundesebene) als auch die vertikale (vom Bund über die Länder bis in die Kommunen reichende) Vernetzung aller Akteure und Maßnahmen der Suizidprävention umfasst. Die von der Koordinierungsstelle zu übernehmenden Aufgaben werden in § 9 beschrieben.

Die BAGSO erkennt an, dass der Gesetzgeber der Forderung zahlreicher Akteure in der Suizidprävention nachkommt, eine zentrale Koordinierungsstelle zu etablieren.

Wünschenswert wäre jedoch gewesen, Näheres zur Ausgestaltung (z.B. Trägerschaft,

Aufgaben etc.) im Dialog mit den relevanten Akteuren der Suizidprävention vorab zu klären. Wengleich eine Vernetzung auf Bundesebene Potenziale birgt, darf nicht darüber hinweggegangen werden, dass es in Deutschland ein vielschichtiges Angebot der Suizidprävention, getragen von unterschiedlichen Akteuren, gibt. Diese bestehende Angebotslandschaft gilt es bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, dabei kann und sollte der Bund z.B. durch Förderprogramme unterstützend wirken. Letztlich sind es die regionalen Hilfsangebote, die eine zentrale Koordinierungsstelle, die dorthin weiterleiten kann, erst handlungsfähig machen.

Im Hinblick auf den vorgesehenen Fachbeirat der Koordinierungsstelle sieht die BAGSO noch Klärungsbedarf, u.a. die Sinnhaftigkeit einer personengebundenen Mitgliedschaft. Grundsätzlich sind aus Sicht der BAGSO neben den Akteuren in der Suizidprävention maßgebliche Pflegebetroffenenvertretungen (nach § 118 SGB XI) und Seniorenvertretungen bei der Besetzung zu beteiligen.

Sonstige Regelungen

Der Gesetzentwurf sieht des Weiteren Änderungen im Fünften Sozialgesetzbuch vor, konkret die Einführung von Modellvorhaben zu Maßnahmen der Suizidprävention (§ 64f SGB V) und die Verankerung von Suizidprävention im Gesundheitsziel „Depressive Erkrankungen: Verhindern, früh erkennen, nachhaltig behandeln“ im Bereich der krankenkassenfinanzierten Gesundheitsförderung und Prävention (§ 20 SGB V).

Die BAGSO stimmt ausdrücklich zu, dass depressive Störungen einen bedeutenden Risikofaktor für Suizidalität bilden und die Prävention von depressiven Störungen deshalb in der Suizidprävention unbedingt berücksichtigt werden muss. Sie weist zugleich darauf hin, dass auch andere Gesundheitsziele nach § 20 Abs. 3 SGB V (wie das Ziel „Gesund älter werden“) wichtige Ansatzpunkte für Suizidprävention darstellen. Krankenkassenleistungen zur Suizidprävention sollten einem umfassenden Blick auf die Risikofaktoren für Suizidalität folgen, zu denen z.B. auch die im Alter erhöhte körperliche, seelische und soziale Verletzlichkeit, Armut, Einsamkeit, chronische Erkrankungen, Pflegebedürftigkeit und soziale Exklusion gelten.



Kontakt

BAGSO

Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e.V.

0228 / 24 99 93 0

kontakt@bagso.de



Die BAGSO – Stimme der Älteren

Die BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen vertritt die Interessen der älteren Generationen in Deutschland. Sie setzt sich für ein aktives, selbstbestimmtes und möglichst gesundes Älterwerden in sozialer Sicherheit ein. In der BAGSO sind mehr als 120 Vereine und Verbände der Zivilgesellschaft zusammengeschlossen, die von älteren Menschen getragen werden oder die sich für die Belange Älterer engagieren.